

Anlage 2

# STELLUNGNAHME DER BERUFSSCHULE

gemäß § 11 Abs. 1 der Prüfungsordnung der

Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken

zum Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung

Abschlussprüfung Sommer Jahr 20

Der/Die Auszubildende

geboren am       in

besucht folgende Berufsschule:

vom       bis       Klasse:

Ausbildungsberuf:

Es wird bescheinigt,

dass die schulischen Leistungen eine Zulassung zur Abschlussprüfung rechtfertigen.

Gemäß § 11 Abs. 1 der Prüfungsordnung der IHK Nürnberg für Mittelfranken können Auszubildende vorzeitig zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen. Die schulischen Leistungen ergeben sich insbesondere aus dem letzten Zeugnis. Ist das Zeugnis älter als vier Monate, sind die im laufenden Schuljahr erbrachten Leistungen von der Berufsschule schriftlich zu bestätigen (Anlage 2).

Die prüfungsrelevanten schulischen Leistungen dürfen keinen schlechteren Notendurchschnitt als „gut“ (besser als 2,5) aufweisen. In den einzelnen Prüfungsbereichen muss mindestens die Note „befriedigend“ erreicht sein.

dass die schulischen Leistungen eine Zulassung zur Abschlussprüfung   
**nicht rechtfertigen.**

Bemerkungen:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Die Klassenleitung Unterschrift Schulleitung / Stempel der BS